

Merkblatt

Parkplätze

Reinach, 19. September 2008/GY
rev. 14. April 2015

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Bauinspektorat Reinach
3. Baugesuche/Parkplatznachweis
4. Berechnung Normalabstellplatzbedarf für Wohnbauten
5. Bewilligungsverfahren beim Bau von reinen (ungedeckten) Parkplätzen
6. Umweltverträglichkeitsprüfung- und Bericht
7. Veloparkplätze
8. Garagen/Carports/Autoeinstellhallen
9. Entwässerung der Garagen, Carports und Abstellplätze

Dieses Merkblatt ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzliche Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Grundsätzlich gilt: Die Parkplatz-Berechnung ist jeweils über die gesamte Liegenschaft zu erbringen.

Abkürzungen:

PP = Parkplatz

ZRS = Zonenreglement Siedlung

RBG = kantonales Raumplanungs- und Baugesetz

RVS = Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz

1. Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (N 62 – 1.1.1999) §106 und §107
- Verordnung zum Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 27. Oktober 1998 (N 62 – 1.1.1999) §70 und Anhang 11/1 und 11/2
- Zonenreglement Siedlung (ZRS §9 / §24)
- VSS-Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) u.a. VSS-Norm SN 640 291a Parkieren

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Internet auf der Seite des Kantons Baselland oder auf der Website der Gemeinde Reinach oder auf dem Bauinspektorat Reinach erhältlich.



Kanton



Gemeinde

2. Bauinspektorat Reinach

Das Bauinspektorat Reinach steht allen beratend zur Verfügung. Sprechstunden sind von Montag bis Freitag von 8-11.30 Uhr oder nach Vereinbarung eines persönlichen Termins möglich.

Telefonische Voranmeldung unter 061 511 63 61 möglich.

Alle für ein Baugesuch benötigten Formulare (u.a. das Formular Parkplatzberechnung) können beim Bauinspektorat Reinach bezogen werden.

Merkblätter und Online-Dienstleistungen (Baugesuchsformulare) finden Sie auf der Website der Gemeinde oder des Kantons Baselland.



Gemeinde
Reinach



Kanton

3. Baugesuche / Parkplatznachweis

Alle Baugesuche in Reinach sind dem Bauinspektorat Reinach einzureichen.

Bei Neubauten, Zweckänderungs- und Einrichtungsgesuchen ist jeweils eine nachvollziehbare Parkplatz-Berechnung über das gesamte Gebäude resp. Areal mit dem Formular «Parkplatzberechnung» inkl. Lageplan mit Darstellung und Beschriftung der Besucher- und Stammparkplätze, inkl. der betriebseigenen Fahrzeuge sowie der Velo- und Mofa-Abstellplätze einzureichen. Bei Um- und Anbauten ist je nach Veränderung ebenfalls ein Parkplatznachweis zu erbringen.

Bei Fragen zur Verkehrssicherheit wenden Sie sich bitte an: Gemeinde Reinach, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung: Tel. 061 511 63 74

4. Berechnung des Grundbedarfs an Abstellplätzen bei Wohnbauten *(RBG §106 Abs. 4, RBV §70, Anhang 11/1 zur RBV)*

In der Praxis zur Berechnung des Grundbedarfs an Abstellplätzen wird jede Wohnbaute separat berechnet, unabhängig von einer späteren Mutation/Abparzellierung. Rechnungsbeispiele:

Einfamilienhaus

1 Stammparkplatz und $1 \times 0.3 = 0.3 = 1$ Besucherparkplatz = Total 2 PP

Mehrfamilienhaus mit 7 Wohnungen

7 Stammparkplätze und $7 \times 0.3 = 2.1 = 3$ Besucherparkplätze = Total 10 PP

Es dürfen mehr Parkplätze als vorgeschrieben erstellt werden. Dies sollte jedoch in einem vernünftigen Mass zur Parzellengrösse sein.

5. Bewilligungsverfahren beim Bau von reinen (unbedeckten) Parkplätzen

Gemäss der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) §94, lit. g braucht es für die Erstellung von ungedeckten Autoabstellplätzen, bei Neu- und Umbauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern im Siedlungsgebiet kein Baugesuch. Gemäss RBV §94, Abs. 2 der entbindet die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen aber nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Die Grünflächenziffer (GZ) gemäss ZRS §12, §31 ist einzuhalten. Vor Ausführung von bewilligungsfreien Abstellplätzen empfehlen wir Ihnen, sich an die Gemeinde Reinach, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Tel. 061 511 63 74, zu wenden.

Gemäss ZRS §24 Abs. 5 gilt: Offene Abstellplätze sind grundsätzlich unversiegelt, d.h. wasserdurchlässig und für Spontanvegetation geeignet auszugestalten. Bei Sammelparkplätzen von sechs Abstellplätzen und mehr sind in angemessener Zahl und sinnvoller Anordnung hochstämmige standortgerechte Bäume zu pflanzen.

Weiter sind folgende Punkte bei der Realisierung von nicht bewilligungspflichtigen Parkplätzen zu beachten resp. einzuhalten:

- VSS-Norm 640 291a (Dimensionen)
- Gewässerschutzzone (Materialisierung)
- Kantonale Velorouten (Sichtwinkel/-bereiche)

Wann sind Baubewilligungen für Parkplätze nötig?

Gemäss der Baubewilligungspraxis der Gemeinde Reinach und des kantonalen Bauinspektorats sind Baubewilligungen für Parkplatzanlagen erforderlich, wenn folgende Grundvoraussetzungen vorliegen:

- Realisierung von mehr als drei neuen Parkplätzen oder bei einem Total von mehr als sechs Parkplätzen
- Ein- und Ausfahrten über eine Kantonsstrasse
- Erdbewegungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen)
- Wenn diese in einem Quartierplan, der Kernzone oder in einem Vertragsplan liegen

Sind Sie unsicher, ob ein Baugesuch erforderlich ist?

Fragen Sie auf dem Bauinspektorat der Gemeinde Reinach nach!

6. Umweltverträglichkeitsprüfung und -bericht

Für Parkhäuser und Parkplatzanlagen für mehr als 500 Motorwagen (500 PP) ist mit gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVP) dem Baugesuch ein Umweltverträglichkeitsbericht einzureichen. Gesuche, denen ein Umweltverträglichkeitsbericht beiliegt, werden während dreissig Tagen aufgelegt (RBG §126). Weitere Informationen und Gesetzesgrundlagen finden Sie im Umweltschutzgesetz (USG).

Bei Bauvorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde, werden der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle und der Entscheid der Baubewilligungsbehörde (Einsprache- oder Bewilligungsentscheid) nach vorgängiger Ankündigung im Amtsblatt während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt (RBG §129).

Bei Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung beträgt die Beschwerdefrist dreissig Tage (RBG §133).

7. Velo-Parkplätze

Ermittlung der Velo-Parkplätze (VP) – (§24, Abs. 2 ZRS)

Bei Mehrfamilienhäusern, gewerblichen und öffentlichen Bauten ist eine angemessene Zahl von gedeckten, leicht zugänglichen Velo- und Mofa-Abstellplätzen gemäss einschlägigen kantonalen Wegleitungen zu errichten.

VP für «Wohnen»

VP Stammplätze = 2 x Anzahl Stammplätze PKW

VP Besucherplätze = 1 x Anzahl Besucherplätze PKW

VP für «übrige Nutzungen» VP Stammplätze = Anzahl Stammplätze PKW x R1
(1.5-R2)

VP Besucherplätze = Anzahl Besucherplätze PKW
x R1 (1.25-R2)

(R1 und R2 siehe Anhang 11/1 RBV, Parkplatzberechnung)

Weitere Informationen erhalten Sie in der kantonalen Wegleitung für die Planung von Zweiradabstellanlagen und in der Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Personenwagen und Velos/Mofas. Die Baubewilligungspflicht von Unterständen für Velos und Mofas ist im Merkblatt Klein- und Nebenbauten beschrieben.

8. Garagen / Carports / Autoeinstellhallen

Die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen für Garagen, Carports und unterirdische Autoeinstellhallen finden Sie im Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Reinach, §9 «Nutzungsfreie Bauten und Bauteile», §13 Abs. 3, 7 und 8 «Ermittlung des Gebäudeprofils/Bauabstände» sowie §24 «Anzahl Abstellplätze für Autos und Velos/Mofas».

Nutzungsfreie Bauten und Bauteile (ZRS §9)

Nicht zur der Bebauungs- und Ausnutzungsziffer angerechnet werden:

a) Eingeschossige An- und Nebenbauten wie Garagen, Carports, Unterstände, Überdachungen, Schöpfe und dergleichen:

- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern: Bis max. 6% der massgebenden Parzellenfläche, jedoch nicht grösser als total 35m² Grundfläche pro Parzelle. Zusätzlich ist eine Kleinbaute (z. B. Gartenhaus, Gewächshaus) bis max. 8.00m² Grundfläche pro Parzelle zulässig.

- Bei Mehrfamilienhäusern: Bis max. 4% der massgebenden Parzellenfläche. Zusätzlich allgemein nutzbare überdeckte Spiel- und Aufenthaltsflächen mit einer Grundfläche von max. 4% der massgebenden Parzellenfläche.

b) Unterirdische Einstellhallen im ebenen Gelände, die max. 0.30m (ab Oberkante rohe Decke) über das gewachsene Terrain (gemessen ab tiefstem Punkt) ragen und mit mindestens 0.50m Substrat überdeckt als Grün- und/oder Spielfläche ausgewiesen und genutzt werden.

c) In den Hang gebaute Einstellhallen, die max. 1.30m über dem gewachsenen Terrain talseitig in Erscheinung treten und deren Decken als natürlicher Bestandteil der Aussenraumgestaltung dienen.

Anzahl Abstellplätze für Autos, Velos und Mofas (ZRS §24, Abs. 1-4)

1. Die Mindestzahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos / Mofas (Normalabstellbedarf) bemisst sich gemäss den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung. Für die Dimensionierung von Parkieranlagen sind die einschlägigen Normen der Fachverbände, insbesondere der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS) zu beachten.
2. Bei Mehrfamilienhäusern, gewerblichen und öffentlichen Bauten ist eine angemessene Zahl von gedeckten, leicht zugänglichen Velo und Mofa-Abstellplätzen zu errichten gemäss einschlägigen kantonalen Wegleitungen.
3. Bauvorhaben für Wohn- und Dienstleistungsnutzung, die sechs und mehr Stammparkplätze (Normalabstellbedarf) erfordern, müssen unterirdisch realisiert werden. Die erforderlichen Gästeparkplätze können oberirdisch angeordnet werden.
4. Bauvorhaben für industrielle und gewerbliche Nutzungen, die mehr als 20 Stammparkplätze (Normalabstellbedarf) erfordern, müssen in einer Tiefgarage oder einem Parkhaus realisiert werden. Die erforderlichen Gästeparkplätze können oberirdisch angeordnet werden.

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

§54 Bauten und Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinien

¹ Zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen dürfen unter anderem errichtet werden:

Abs. c. allseits offene Carports.

Abstände der Bauten zwischen Bau- und Strassenlinie (ZRS §13, Abs. 7):

Gem. §13, Abs. 7 müssen in Ergänzung zu RBV §54 Vordächer und Dachüberstände mindestens 0.50m und tragende Teile bzw. Stützen mind. 1.00m hinter der Strassenlinie errichtet werden. In Kurven oder Kreuzungsbereichen sind die Mindestabstände zur Strassenlinie einzuhalten. Dabei sind die Sichtfelder zur Sicherstellung der notwendigen Sichtverhältnisse (Verkehrssicherheit) freizuhalten.

Hinweis: Garagen zwischen Bau- und Strassenlinie können nicht bewilligt werden. Der Abstand zwischen Garagentor und Strassenlinie hat mind. 5.00m (RBG §101, Abs. 2) zu betragen.

Näher- und Grenzbaurechte (gem. RBV §57):

Ist der Carport/ die Garage nicht mit dem Hauptgebäude verbunden (Abstand mind. 1.00m, Grundfläche < 36m² und nicht höher als 2.50m), kann ein Näher- oder Grenzbaurecht mit dem schriftlichen Einverständnis der Nachbarn (Grund-eigentümer) geregelt werden.

Bei der Planung von Parkieranlagen sind die VSS-Normen zu berücksichtigen (u.a. Einlenkradius mind. 3.00m, Rampengefälle).

Die Parkplätze müssen unabhängig voneinander benutzbar und befahrbar sein. Bei Fragen zur Verkehrssicherheit wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Reinach, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (Tel. 061 511 63 74).

9. Entwässerung der Garagen, Carports und Abstellplätze

Das von Dächern (Gebäuden, Wintergarten, Carport, Garage, Sitzplatzüberdachung, Gartenhäuschen und weitere) anfallende Regenwasser (nicht verschmutztes Regenwasser, WAR-R) muss vom Schmutzwasser getrennt abgeführt werden.

Bei kleineren Flächen (Kleinbauten) kann das Regenwasser oberflächlich über eine geeignete Bodenschicht versickern. Falls eine oberflächige Versickerung nicht möglich ist (Gebäude), muss das verschmutzte Regenwasser über einen Schlamm-sammler (SS) an die Schmutzwasserleitung (WAS-H) angeschlossen werden.

Das Ableiten in die Kanalisation (Schmutzwasserleitung) ist bewilligungs- und beitragspflichtig.

3.2 Basiswerte für Berechnungen des Grundbedarfes für Autoparkplätze (Anhang 11/1 und 11/2 RBV)

Nutzungsart	Schätzwerte 3) zur Ermittlung der Anzahl Arbeitsplätze Sitzplätze Auf der Basis der BGF	Grundbedarf		Reduktionsfaktoren zur Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge am Zielort																			
		Abstellplätze für Motorfahrzeuge ... Parkplatz pro ...		Reduktion aufgrund guter Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel R1		Reduktion in besonderen Fällen R2																	
		Stammplatz GS 4)	Besucherplatz GB 4)																				
Wohnbauten EFH / D-EFH / R-EFH / MFH (Allerswohnungen, Quartierplanungen sowie von der öffentlichen Hand realisierter Wohnungsbau fallweise)		P/Wohnung 1	P/Wohnung 2) 0.3	Keine, mit Ausnahme in Ortskernzonen auf begründeten Antrag des Gemeinderates		keine																	
Dienstleistungen		P/Arbeitsplatz	P/Arbeitsplatz	<table><tr><td rowspan="5">Kursfolge in Min. während Spitzen-Stunde</td><td colspan="2">Fusswegedistanz zur Haltestelle</td></tr><tr><td>weniger als 350 m</td><td>mehr als 350 m</td></tr><tr><td>mehr als 20 Minuten</td><td>0.8</td><td>1.0</td></tr><tr><td>13-20 Minuten</td><td>0.7</td><td>0.9</td></tr><tr><td>7-12 Minuten</td><td>0.6</td><td>0.8</td></tr><tr><td>6 Minuten und weniger</td><td>0.5</td><td>0.7</td></tr></table>			Kursfolge in Min. während Spitzen-Stunde	Fusswegedistanz zur Haltestelle		weniger als 350 m	mehr als 350 m	mehr als 20 Minuten	0.8	1.0	13-20 Minuten	0.7	0.9	7-12 Minuten	0.6	0.8	6 Minuten und weniger	0.5	0.7
Kursfolge in Min. während Spitzen-Stunde	Fusswegedistanz zur Haltestelle																						
	weniger als 350 m	mehr als 350 m																					
	mehr als 20 Minuten	0.8	1.0																				
	13-20 Minuten	0.7	0.9																				
	7-12 Minuten	0.6	0.8																				
6 Minuten und weniger	0.5	0.7																					
Schalterbetriebe	1 Arbeitsplatz pro 30 m² BGF	0.4	0.3																				
Übrige / Büros		0.4	0.2																				
Industrie / Gewerbe		P/Arbeitsplatz	P/Arbeitsplatz																				
Klein- und Mittelbetriebe 1)	1 Arbeitsplatz pro 60 – 200 m² BGF	0.4	0.1																				
Grossbetriebe		Verkehrsgutachten	Verkehrsgutachten																				
Verkaufsgeschäfte		P/Arbeitsplatz	P/m² VF	<table><tr><td rowspan="5">Kursfolge in Min. während Spitzen-Stunde</td><td colspan="2">Fusswegedistanz zur Haltestelle</td></tr><tr><td>weniger als 350 m</td><td>mehr als 350 m</td></tr><tr><td>mehr als 20 Minuten</td><td>0.8</td><td>1.0</td></tr><tr><td>13-20 Minuten</td><td>0.7</td><td>0.9</td></tr><tr><td>7-12 Minuten</td><td>0.6</td><td>0.8</td></tr><tr><td>6 Minuten und weniger</td><td>0.5</td><td>0.7</td></tr></table>			Kursfolge in Min. während Spitzen-Stunde	Fusswegedistanz zur Haltestelle		weniger als 350 m	mehr als 350 m	mehr als 20 Minuten	0.8	1.0	13-20 Minuten	0.7	0.9	7-12 Minuten	0.6	0.8	6 Minuten und weniger	0.5	0.7
Kursfolge in Min. während Spitzen-Stunde	Fusswegedistanz zur Haltestelle																						
	weniger als 350 m	mehr als 350 m																					
	mehr als 20 Minuten	0.8	1.0																				
	13-20 Minuten	0.7	0.9																				
	7-12 Minuten	0.6	0.8																				
6 Minuten und weniger	0.5	0.7																					
Wenig kundenintensiv (Buchhandlung, Bijouterie etc.)	1 Arbeitsplatz pro 50 m² BGF	0.4	0.03																				
Kundenintensiv Laden bis 500 m² VF Supermarkt bis 1000 m² VF	VF = 0.7 x BGF VF = 0.7 x BGF	0.4 0.4	0.06 0.08																				
Einkaufszentren über 1000 m² VF	VF = 0.7 x BGF	Verkehrsgutachten	Verkehrsgutachten																				
Restaurant	1 Arbeitsplatz pro 50 m² BGF 1 Sitzplatz pro 2 – 4 m² BGF	P/Arbeitsplatz 0.4	P/Sitzplatz 0.3																				
Andere	gemäss Ziffer 3.3	Verkehrsgutachten	Verkehrsgutachten																				
		Für betriebseigene Fahrzeuge sind 100% Plätze (unreduziert) bereitzustellen.																					

1) Niedriger Wert: Produktion/Hoher Wert: Lager.

2) Jeder angefangene Berechnungswert zählt als ganzer Parkplatz.

3) Ist die Zahl der Arbeitsplätze nicht bekannt, so sind die Schätzwerte massgebend.

4) Jeder Pflichtparkplatz muss unabhängig benutzbar sein.

Bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden sowie Gebäuden mit Publikumsverkehr sind Parkfelder für Rollstuhlbenützerinnen und -benützer in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen (§ 108 RBG)

PARKPLATZBERECHNUNG

Gesuchsteller:

Projekt:

Parzellen-Nr.:

1. Parkplatzberechnung für Wohnbauten

Wohnungen		Wohnung(en) x 1.0 Stammparkplätze (SP)	=			SP
		Wohnung(en) x 0.3 Besucherparkplätze (BP)	=		BP➔	BP
➔ = Rundung: Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden						
Total	Stamm- und Besucherparkplätze Wohnungen					P

2. Parkplatzberechnung für Dienstleistungen, Industrie, Gewerbe, Verkauf und Restaurants

2.1. Schätzung der Berechnungswerte

Falls die Anzahl der Arbeitsplätze, Sitzplätze oder der Verkaufsflächen nicht bekannt sind, dient folgende Tabelle zur Ermittlung der erforderlichen Berechnungswerte. Die Ergebnisse sind danach in untenstehende Tabelle Punkt 2.2 zu übertragen.

Dienstleistungen	Schalterbetriebe		m² BGF	:	30	m² BGF/A	=		➔		A
	Büros/übrige		m² BGF	:	30	m² BGF/A	=		➔		A
Gewerbe / Industrie	Produktion		m² BGF	:	60	m² BGF/A	=		➔		A
	Lager		m² BGF	:	200	m² BGF/A	=		➔		A
Verkaufsgeschäfte			m² BGF	:	50	m² BGF/A	=		➔		A
			m² BGF	x	0.7	m² BGF/A	=		➔		m²VF
Restaurant			m² BGF	:	50	m² BGF/A	=		➔		A
	2-4 m² BGF/S		m² BGF	:		m² BGF/S	=		➔		S
Andere	Objektbezogene Berechnung auf separatem Beiblatt										

2.2. Berechnung der minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Falls die Anzahl der Arbeitsplätze, Sitzplätze oder der Verkaufsflächen bekannt sind, können die Berechnungswerte direkt in nachfolgende Tabelle eingesetzt werden.

		Stammplätze (SP)					Besucherplätze (BP)					
Dienstleistungen	Schalterbetriebe	0.4 x	A =	→		SP	0.3 x	A =	→		BP	
	Büros/übrige	0.4 x	A =	→		SP	0.2 x	A =	→		BP	
Gewerbe / Industrie	Klein-/Mittelb.	0.4 x	A =	→		SP	0.1 x	A =	→		BP	
	Grossbetriebe	Objektbezogene Berechnung auf sep. Beiblatt gemäss Wegleitung										
Verkaufsgeschäfte		0.4 x	A =	→		SP	0.03 x	m ² VF =	→		BP	
Verkaufsgeschäfte kundenintensiv	bis 500m ² VF	0.4 x	A =	→		SP	0.06 x	m ² VF =	→		BP	
	bis 1000m ² VF	0.4 x	A =	→		SP	0.08 x	m ² VF =	→		BP	
	über 1000m ² VF	Verkehrsgutachten										
Restaurant		0.4 x	A =	→		SP	0.3 x	S =	→		BP	
Andere		Objektbezogene Berechnung auf sep. Beiblatt gemäss Wegleitung										
Zwischentotal						SP	Zwischentotal					BP

2.3. Reduktionsfaktoren

R1	Infolge Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel	Distanz zur Haltestelle	Kursfolge während den Stosszeiten			
			< 6 min.	7-12 min.	13-20 min.	> 20 min.
		< 350 m	☐ 0.5	☐ 0.6	☐ 0.7	☐ 0.8
R2	übrige Reduktionen	> 350 m	☐ 0.7	☐ 0.8	☐ 0.9	☐ 1.0
		übergeordnete Kriterien gemäss Anhang 11/2 RBV, Begründung auf sep. Beiblatt				

2.4. Erforderliche Parkplätze

Die ermittelten Reduktionsfaktoren R1 und R2 sind in die Parkplatzberechnung für Dienstleistungen, Industrie, Gewerbe, Verkaufsgeschäfte und Restaurants zu übertragen.

Industrie, Gewerbe, Verkauf, Dienstl., etc.	Stammplätze		SP x		R1 x		R2 =		SP →		SP
	Besucherplätze		BP x		R1 x		R2 =		BP →		BP
Betriebs-Fahrzeuge		Für Betriebseigene Fahrzeuge sind 100% Stamm-Parkplätze bereitzustellen.									P
Total		Stamm- und Besucherparkplätze Gewerbe									P

3. Total Parkplätze

Total Parkplätze	Wohnungen		P	+	Gewerbe		P		P
------------------	-----------	--	---	---	---------	--	---	--	---

Sämtliche Stamm- und Besucherparkplätze, allfällige Betriebseigene Fahrzeuge sowie Velo-/Mofa-Abstellplätze sind im Lage-, im Umgebungs- oder Grundrissplan darzustellen. Jeder Pflichtparkplatz muss unabhängig benutzbar sein.

4. Grundbedarf an Velo-/Mofa-Abstellplätzen (§24, Abs. 2 ZRS)

Zur Ermittlung der Velo/Mofa-Abstellplätze wird der Grundbedarf an Stamm- und Besucherparkplätzen für Motorfahrzeuge sowie die ermittelten Reduktionsfaktoren R1 und R2 benötigt.

Industrie, Gewerbe, Verkauf, Dienstl., etc.	Stammplätze		Auto-P	x		R1 x (1.50-	R2)	=		VMP →		VMP
	Besucherplätze		Auto-P	x		R1 x (1.25-	R2)	=		VMP →		VMP
Wohnungen	Stammplätze		Auto-Parkplätze		x 2			=		VMP →		VMP
	Besucherplätze		Auto-Parkplätze		x 1			=		VMP →		VMP

Unterschrift: ProjektverfasserIn:

Ort/Datum:

Legende: BGF = Bruttogeschossfläche / A = Arbeitsplätze / VF = Verkaufsfläche / S = Sitzplätze / ZRS = Zonenreglement Siedlung
P = Parkplätze / SP = Stammparkplatz / BP = Besucherparkplatz / R = Reduktionsfaktoren / VMP = Velo/Mofa-Abstellplätze

Rundung: Werte < 1 aufrunden, Werte > 1 auf- oder abrunden (z.B. 2.1 bis 2.4 abrunden / 2.5 bis 2.9 aufrunden)

Grundlagen: §106 und §107 RBG, §70 RBV, Anhang 11/1 und 11/2 RBV, Wegleitung

Dieses Formular kann unter www.reinach-bl.ch bezogen werden.

Gemeinde Reinach

Hauptstrasse 10

4153 Reinach

Tel. 061 511 60 00

E-Mail info@reinach-bl.ch

www.reinach-bl.ch

Bauinspektorat

Tel. direkt 061 511 63 61

E-Mail bauinspektorat@reinach-bl.ch

Öffnungszeiten Stadtbüro / Telefonzentrale

Mo-Do 8-11.30 Uhr

Fr 8-14 Uhr durchgehend

Termine nach Vereinbarung ausserhalb der
Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Abteilungen

Termine mit Fachabteilungen sind mit
vorheriger Anmeldung möglich.

Folgen Sie uns:



Juli 2026